

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

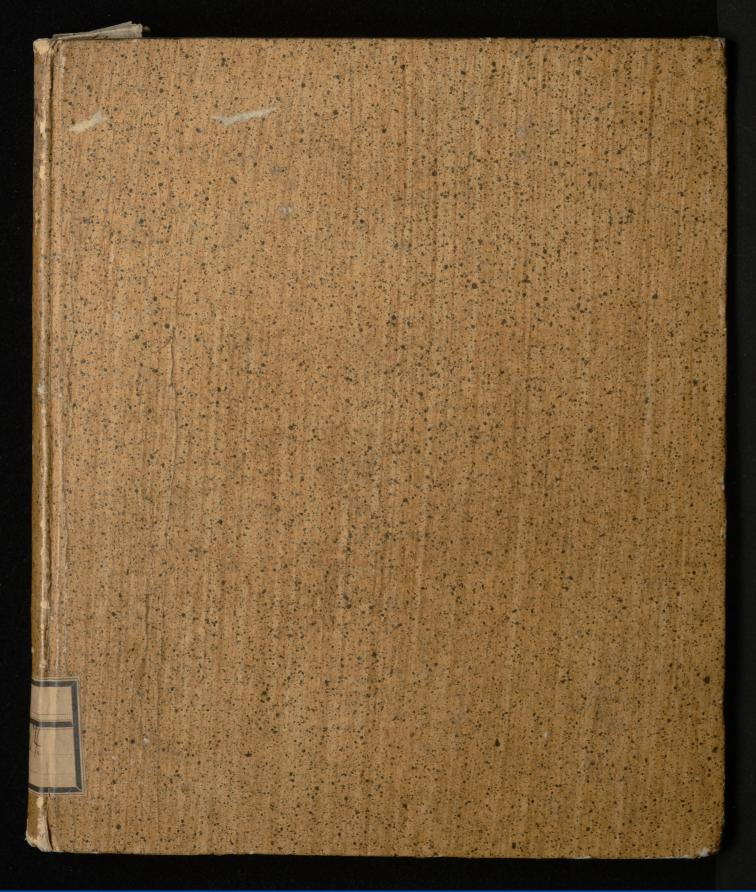
Ernst Friederich Bouchholtz

Unzielsetzlicher Entwurf der Regeln einer allgemeinen Brandtentschädigungs-Gesellschaft in den Herzoglich- Mecklenburg- Schwerin- Güstrow- und Strelitzischen Landen

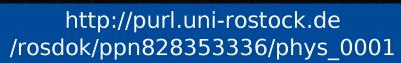
Schwerin: Bärensprung, 1783

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828353336

Druck Freier a Zugang

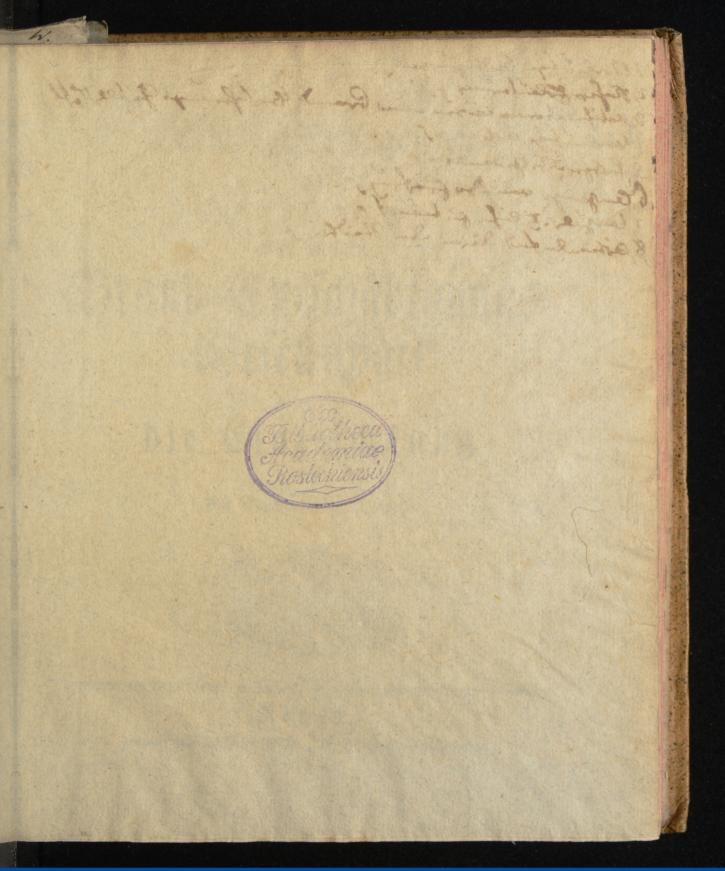






MK_56041-7 +1581-7.







1 Worlinging Ordingrungen S. A fastyndet filander s. Genging van Dry Frakris S. Gengine & Eife Relation S. Bastian la find die in In History S.



Ungielsetlicher Entwurf

der Regeln

einer affgemeinen

Brandtentschädigungs= Gesellschaft

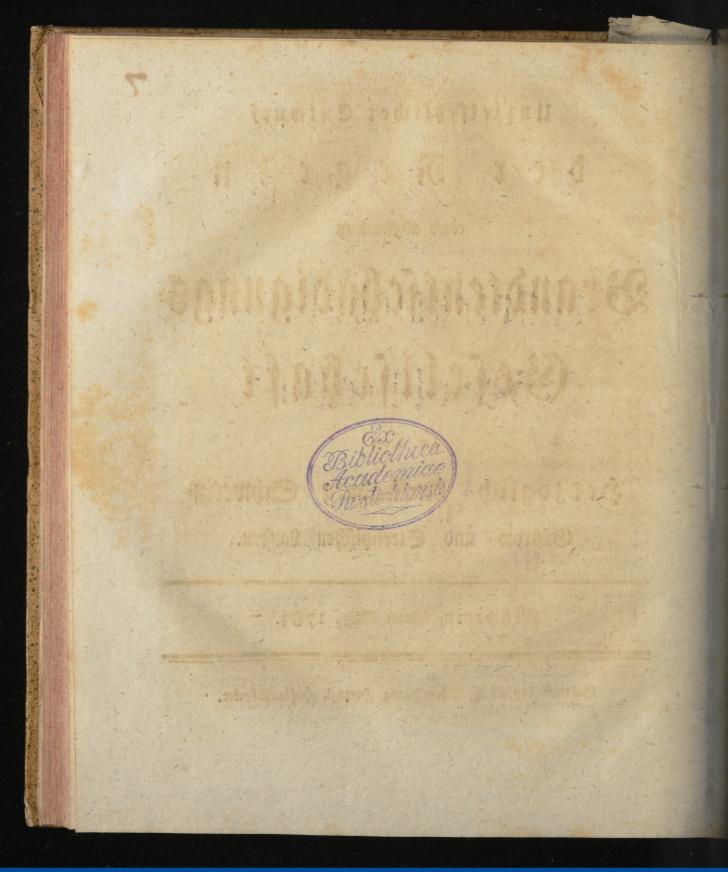
in ben

Herzoglich: Mecklenburg: Schwerin: Gustrow, und Strelizischen Landen.

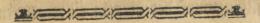
Schwerin, Monat Mary, 1783.

Gedruckt ben Bilb. Barenfprung, Berjogl, Sofbuchtrucker.









Unzielsetlicher Entwurf der Regeln

einer

allgemeinen Brandtentschädigungs : Gesellschaft

n ben

Herzoglich Mecklenburg . Schwerin . Guffrow . und Strefftifchen & an den.

Erstes Rapittel.

Bon dem Umfange und von der Dauer Diefer Gocietat.

Altt. I.

ie Absicht und der Endameck bie. fer Societat ift: Daß fie fic über alle gande der Durcht. Berren Bergoge von Mectlenburg, und über alle jest und finftig darin borbandene Bebaude erftrecfen; Jedem Gigenthumsheren, auch jedem der Brandt. Schaden durch Contracte übernommen bat, vor Berminderung feines Bermogens durch Braudt an den Gebau. Den, Der nicht von fremden Rriegshees ren verurfachet wird, Berficherung geben: Und daß fie fo lange dauren foll, ale feine andere Erfindung Diefen Endamect auf eine beffere und mobifeis lere Urt erreichen laft.

21rt. 2.

Diefer Absicht gemäß wird kein Unterscheid gemachet: 230 ein Be-

baude gelegen ist; Noch wem es zustes het. Besindet es sich nur in einem Lande, oder an einem Orte, worüber die Durchl. Herren Herzige von Meklenburg, Schwerin oder Strelisischer Linie, die Landeshoheit haben: So ist es receptionsfähig; Es gehöre den Durchl. Regenten selbst, oder dem Staate, oder einem sonstigen gemeis nen Wesen, oder Privatis; Und der Privatus sep wer er wolle.

21rt. 3.

Und dicsem Endzwecke gemäß wird nicht darauf g sehen: Was für ein Metier in dem Gebäude betrieben werde; Ob es seuergefährlich sen oder nicht; Wenn das Metier nur dem gemeinen Wesen nühlich ist.

21

Urt.



21rt. 4.

21rt. 6.

Das Wort Gebäude ift im weis teffen Berftande ju nehmen. Rolglich begreifet es auch Schloffer, Rirchen, Bind : Baffer. Pulver. Dapier. Schleif . Dehl = Sage . Muhlen, Brunnen in fofmne fie als Gebaude betrachtet und durch Beuer befchadiget werden fonnen, Glas . und Gifen. Hutten, Galg: Allaun . Eisen- Berte, Schmieden, Garten . Saufer, Stalle für groß und flein Dieh allerlen Urt, Caubenhaufer, Backhaufer, fur; alles und jedes, fo nur den Begrif eines Gebaudes an fich bat, es fen daffelbe in den Bergoglich - Mect. lenburgschen Landen schon vorhanden, oder merde erft funftig erbauet und angelegt, oder gar neu erfunden.

Urt. 5.

Wenn dereinst auf Landesvergleiche mäßigem Wege festgeseitet und zum Gesetz gemacht senn wird: Daß die, se Brandt-Societät allgemein senn soll: So kann niemand in den Herzoglich. Mecklenburgschen Landen ein Gebäude haben, ohne es in diese Societät einschreiben zu lassen. Bis dahin aber stehet es bep einem seden, auf den keine engere Verfassung, als ein allgemeines Landesgeseh, eintritt, ob er sich in diese Societät begeben will oder nicht.

Da gleichwol die Stadte ihre Stadtreglemente, oder doch ein Berfommen haben, wodurch bestimmet wird, auf welche Urt über Diejenigen Dinge Beschlieffung genommen werben fann, welche jeden Burger angeben; Und weil dadurch auf die Burger in den Stadten eine engere Berfaffung eintritt: Go verftehet es fich, durch das Stadtreglement oder durch das Herkommen einer jeden Stadt, von felbft : Daß, fo bald der Magis ffrat einer Stadt, mit Zuziehung derjenigen Berfonen, welche das Stadt. reglemene oder das herkommen erfor. Dert, Die Befdlieffung genommen bat, Die gange Stadt in Diefe Societat ein-Schreiben gu laffen, daß fodann ein jeder Burger in der Stadt daran berbunden ift.

Art. 7.

Wenn in einer Stadt, welche auf die Art. 6. erwähnte Art in diese Soscietät getreten ist, Exemtisich befinden, welche nach der Stadtverfassang demsjenigen nicht unterworfen sind, was der Magistrat, mit Zuziehung der nach dem Stadtreglement oder dem Jerkomsmen erforderlichen Personen, beschliefset: So stehen diese Exemti entweder in Herzogl. Diensten oder nicht. Werden nun in irgend einer Stadt die Exemti, oder einige derseiben, fresswillig

willig nicht bentreten: Go wird, so bald der unten Art. 8. ermabnte Beis tritt Der Durcht. Regenten mit ihren Gebäuden und den Domainen gefcheben fenn wird, von Gocierats wegen um eine Berordnung unterthanigst gebeten werden, daß in jeder Stadt. welche diefer Gocietat beigetreten ift, Die darin eigenthumliche Gebaude befigenden Fürstlichen Bedienten gleich. Die übrigen falls ben'reten muffen. Eremti aber find, wie es fich von felbst verstebet, sodann dazu verbunden, wenn Inhalts Urt. 5. Die Allgemeinheit Diefer Gogietat durch ein Landengefet feft. gefeget merden mögte. Diejenigen Exemti, welche nicht in diese Socie. tat treten wollen, wenn die ganze Burgerschaft, auf Die Art. 6. erwahn. te Urt, darin eingeschrieben ift, mufsen jedesmal, da sie ein Brand betrift, daß die Bürgerschaft jum lo. schen oder auch Ausraumen Sand ans legen muß, der Brand entftehe in des Eremti Saufe oder betreffe ibn nur mit, ein nahmhaftes Quantum an Die Stadte Kammerei erlegen. Die Beftimmung diefes Quanti wird nach eröfneter Gocietat gefcheben. Und in fpecie auch darüber Candesherrliche Beftatigung gebeten werden.

21rt. 8.

Die Erbsnung dieser Societät geschiehet auf Johannis des gegermartigen Jahres; Borausgesest, baf so-

bann, aus der Ritteefchaft und aus ben Stadten, eine Gubfcription bon 10 Millionen oder darüber gefcheben fenn wird; Und zwar folgendergeffalt: Go bald aus der Ritterschaft und aus den Städten eine Gubfcriptionefumme von to Millionen voll ift, wird Namens der Societatsgenoffen, ben ben Durchl. Regenten, um den Beitritt mit Ihren Gebauden, sowol in den Domainen als sonftigen, unterthanigft gebeten werden. Bon dem Tage an, da Diefer Beitritt Decretiret ift, wird die Societat fur geofnet gehalten; Dergestalt : Daß jeder Brandt schade, der bon Sonnenaufgang dies fes Tages an, fich begiebt, bereits une ter der Societatemaßigen Bergutung stabet.

Urt. 9.

So lange die Allgemeinheit dieser Societät nicht auf Landesvergleiche mäßigen Wege festgeschet und zum Gesek geworden ist, stehet den Societäts. Genossen frei, zwischen Neujahr und Ostern die Societät auszukundie gen. Jedoch muß der Brandtschade des ganzen alsdann laufenden Jahres, dis zum folgenden Neujahr, den Neujahrstag erclusive, und also eigentelich dis zum 31 sten Decemb. Mitterenachts um 12 Uhr inclusive, annoch mitgetragen werden.

A 2

Art.



Art. 10.

Es verstehet sich aber von felbst: Daß in hinsicht auf die in diese Societat getretenen ritterschaftlichen Gheter nur die Kundigung des Butsherrn; In hinsicht auf die Burger dersenigen Städte, deren Magistrat Inhalts Urt. 6. subscribiret hat, nur die Kundigung des Magistrats, nicht aber eines Individui aus der Burgerschaft, angesnommen wird, und gultig sepn kann.

Art. II.

Sobald die Allgemeinheit dieser Societat auf Landesvergleich maßige Weise festgesetzet senn wird, darf niesmand mit seinen in den Herzogl. Meckelenburgschen Landen belegenen Gebäuden in einer auswärtigen Brandtsociestat senn. So lange aber dieses noch nicht geschehen ist, kann gleichwol niemand in dieser und auch in einer andern Brandt-Societat, es sep ins oder ausserhalb Landes, sepn-

2irt. 12.

Wenn diese Societat einmal ist erösnet worden; Und es will nachste dem jemand in dieselbe treten; So muß derselbe, der Societat zu gute, den Beitrag zu allen Brandtschäden leisten, welche vor dem Tage seiner Einschreibung bis auf den Tag dieser Societat zurück entstanden gewesen

find; Er mag vorher in einer andern Brandtsocietät gewesen sepn oder nicht; Und es mag die Einschreibung freiwiklig geschehen; Oder darum, weil die Allgemeinheit dieser Societät auf Landesvergleich-mäßigen Wege zum Geschen geworden ist.

21tt. 13.

Wer jedoch diefe Unbequemlichkeit bermeiden will, der kann, wenn er bereits in einer andern von den Durchl. Landesherrn zu Schwerin oder Stree lis bestätigten Societat ftehet, wovon er fich durch Kundigung gegen Johannis nicht les machen kann, fich gleich. wol in diese Societat einschreiben las fen; Rur muß er dabei dociren, daß er diejenige Landesherrlich bestätigte Gocietat, worin er biebero ftebet, auf. gekundiget habe, alsdann wird er mit den Beptragen in dieser Societat, bis jum Ablauf der feiner Gocietat gemaffen Rundigungezeit, aberfeben: Er hat aber auch bis dahin, aus diefer allgemeinen Societat, wenn ihn ein Brandt betreffen follte, feine Bergusung ju gewärtigen.

Art. 14.

Kindet aber jemand der in einer Kandesherrlich bestätigten Societat stehet, darum weil er es vorher siehet, daß dieselbe kleine Societat die Entschädigung nicht, oder doch schwerlich werde



werde leiften konnen, wenn ihn ein groffer Brandt betreffen follte, es für sich nüblich: Go febet es ihm frei, sich in diese Societat einschreiben zu laffen, und daben eine Summe zu benennen, von welcher oder darüber er Die Entschädigung aus Diefer Societat gewärtige. 3. E. Er glaubte: Ginen Schaden von 16000 Rthir. wurde Die Societat, worin er stehet, ihm wol verguten konnen; Go ichreibet er, er gewärtige die Bergutung aus diefer allgemeinen Gocietat, wenn ihn ein Brandtschade über 16000 Rthlr. betreffen follte. In Diefem Ralle hat er, bis jum Ablauf der feiner Go: eietat gemaffen Rundigungezeit, nun zwar das Onus, daß er in benden Societaten den Beitrag leiften muß, wenn fich darin ein Schade über 16000 Rible, begiebt; Er profitiret dahinge gen aber dieß, daß er der Erfetung Des Schadens in Diefer allgemeinen Societat in alle Bege versichert iff, wenn ihn in diefer Zeit ein Brande über 16000 Rthl. beschädigen follte. Es verftebet fich aber von felbft, das Der also eingeschriebene, so lange bis Die Rundigungszeit feiner Societat verstrichen ift, aus derfelben allen ihn betreffenden Brandtichaden ber nicht über 16000 Rthl. beträgt, und hingegen aus Diefer allgemeinen Gocietat denjenigen erstattet erhalt, der über Diefe Gumme hinweg gehet; Reinesweges hingegen in beiden Sallen, aus beiden Gottetaten Erstattung verlans gen fann.

2irt. 15.

Mer zu einer Societat fich eingelaffen hat, welche von den Durchl. Landesherren noch nicht ift bestätiget worden, der ift sowol vermoge der Reche te, als der eine Landesherrliche Bes statigung voraussehenden Societats regeln felbst, und vermone der unwis dersprechlichen Unmöglichkeit, daß eis ne fleine Societat ihr Berfprechen, allen und jeden Brandtschaden zu bere guten, werde erfullen konnen, auch vermoge feines vorauszusehenden Ruins, wenn in der fleinen Societat, mozu er sich hat anschreiben laffen, ein groß fer Brandtschade entstehen sollte, fcie nesweges also gehalten, daß er nicht, nach nunmehro erlangter beffern Eine ficht, wiederum zuruck treten, und feinen Damen und feine Bebaude auss ftreichen laffen konnte. Allen in einer solchen Candesherrlich noch nicht beftatigten Societat bishero Aufgezeich. neten stehet es also fren, sich in Diese allgemeine Societat einschreiben zu laffen; Mur muffen fie darthun, daß fie die Ausstreichung ihres Namens und ihrer Gebäude gehörigen Orts verlanget haben.

21rt. 16.

Sollten die in einer in den Herzoglich Mecklenburgschen Landen befindlichen Brandtversicherungs. Gesellficht stehenden Herren in corpore be-21-3 schliessen,

schlieffen, ju dieser allgemeinen Socie. tat zu treten: Gowerden fie angenom. men; Jedoch muffen fie ihre Subseriptiones, nach den unten Urt. 19 bis Urt. 34. festgefesten Regeln Diefer Ges fellschaft verandern und einsenden ; Quen überhaupt den Regeln Diefer So: cietat fich unterwerfen. Uebrigens aber konnen sie, wenn sie wollen, in Sinfict auf die Zusammenbringung des Beitrages, und soust, ibre einmal unter sich habende Ginrichtung behalten. 3m Rall aber der Beitrit nach Erofnung diefer allgemeinen Societat geschiebet : So muffen fie die bis ju ihrem Eintrit entstandenen Beitrage. Inhalts Art. 12., erlegen.

Art. 17.

Diefe, und alle in den folgenden Rapitteln enthaltene Societalsregeln haben, als ein unzielsehlicher Entwurf, nur so lange, jedoch auch so lange Bestand, bis dieselben, es sei vor oder

Zweytes Kapittel. Vom Einschreiben in diese Societat.

Art. 18.

Die Einschreibung in diese Societat hat zwischen nun und Johannis gegenwärtigen Jahres zu jeder Zeit Stat. Die Briefe werden dieserhalb an ven Kaufmann Herrn Heerder zu Schwerin, jedoch franco, gerichtet. Sobald aber diese Societät einmal eröfnet ist, (vid. supra Art. 8.) sindet, so wie keine Kundigung anders (vid. supra Art. 9.), also auch keine Einsschreibung anders Stat, als zwischen Reujahr und Ostern. Und so lange

nach eröfneter Societat, bon dazu aus allen drei gandes , Theilen , namlich von den Durchl. Regenten, für ihre Domainen und übrigen Gebaude, von den Societatsgenoffen aus der Ritters schaft, und von den Societatsgenof fenen Stadten, ju ernennende Manner werden revidiret, oder abgeandert und verbeffert werden. Jedoch foll feine Abanderung Stat haben, welche gegen die Haupt Grundregel dieser Socies tat, namlich das leichte Tragen der Brandtschäden, anstößt: Weil eine folche Abanderung teine Berbefferung fondern Berschlechterung Diefer Socies tat hervorbringen murde. aber die Revision und allenfalls 216. anderung und Berbefferung gefchehen, oder auch, daß diese Societatsregeln, also wie sie sind, wenigstens vor der Band, bleiben follen, ausdrücklich oder auch stillschweigend, beschlossen fenn wird, foll die Landesherrliche hoch. fte Bestätigung darüber unteribanigft nachgesuchet werden.

Die Allgemeinheit Diefer Societat auf Landesvergleichemäßigem Wege nicht festgefeget und jum Gefeg gemachet fenn wird, foll allemat, von demjenis gen, welcher das Allgemeine diefer Gocietat beforget, gleich nach Oftern in den Intelligenzblattern bekannt gemas chet werden : Sowol wer neu gu Dies fer Societat getreten fen; als wer etwa dieselbe gekundiget hat. Ben beis den wird der Betrag der Subscripti= onefumme angezeiget; Damit Die Socletategenoffen allemal wiffen, ob die Societat im Zuwachs oder Abnahme lep.

21rt. 19.

Wer in diese Societat trit, muß folches mit allen seinen Gebäuden (vid. supra Art. 4.) thun; So viel er deren in den Herzogl. Landen hat. Mit eisnigen Gebäuden in dieser Societat zu sepn, mit andern aber nicht: Das geshet nicht an.

Art. 20.

Jedes besondere Gebäude muß bei der Einschreibung besonders benannt und in Werth gesetzt werden. Die Bestimmung des Werths aber geschieshet in N. Zwdr. Und zwaralso, daß die Summe des Werths eines seden Gebäudes, im Dividiren, mit Zehn aufgehe. Wäre daher ein Gebäude, z. E. ein besonders stehendes Tauben.

haus, so nicht völlig auf 10 Rthl. geschätzet werden konnte: So muß es
bennoch so hoch angesetzt werden.

21rt. 21.

Bei der Einsetzung im Werth ift ein Unterscheid zu machen, zwischen Gebäuden, die im guten baulichen Stande sind, und folden die entwerder an Materialien schachaft oder doch sonst verfallen sind.

21tt. 22.

Der Werth eines Gebaudes, wells ches im guten baulichen Stande fich bes findet, und wofur es mithin einges schrieben werden muß, ift dasjenige Geld. Quantum, wofur daffelbe, fo wie es ift, neu wieder gebauet merden fann, wenn es ganglich abbrennen foll. te. Diebei werden Solz, Steine, Rall, Dandwerkelohn, Spann - und Sands Dienfte, Fenfterfcheiben, Fenfter . und Thuren-Befdlag von Gifen oder anderem Metall, Unmahlungen und Ueberfegungen, furz alles und jedes mitgerechnet, mas jum neuen Bau erfor. derlich fenn murde, um das Gebaude, wenn es abbrennen follte, fo wie es ift, neu wiederum herzustellen ; 2Benn gleich ber Eigenihumer einige Diefer Materialien felbft befiget, felbft Sand. werksmann, mit Gpannung verfeben, oder Tagelobner ift, und alfo von dem Belde mit verdienen fann; Und groap alles



alles nach den Preisen, wie die Mates rialien in der Gegend gelten, Handwerker, Tagelohner und Fuhren, das selbst bezahlet werden.

21rt. 23.

Niemand bedarf gleichwol, behuf der Einschreibung seines im guten baulichen Stande besindlichen Gebäudes, einen genauen Anschlag zu machen; woserne er es nicht etwa bloß für sich, um sich selbst über den Werth und Einsaß zu bestimmen, thun will: Sondern er schreibet das Gebäude nur mit dem Werthe ein, wovon er überzeugt ist, daß er dasselbe dafür, also wie es ist, an feinem Orte neu wieder aufbauen könne; Und zwar, weil die Materialien und der Arbeitslohn von Zeit zu Zeit steigen, lieber etwas zu hoch als zu niedrig.

Art. 24.

Von Societats wegen wird, bei einem im baulichen Stande befindlischen Gebäude, nur darauf gesehen, daß niemand dasselbe unter den Werth einschreibe. Etwas über den Werth ist erlaubt: Wenn nur die Subscriptions Summe nicht auffallend übertriebenist; Mithin daraus eigenes Anzünden, oder sonstige Gesährde für die Gesellschaft, durch nachläßiges köschen, wenn in diesem Gebäude Feuer entstünde, zu befürchten stehet.

21rt. 25.

Alles so an und in den im guten baulichen Stande befindlichen Gebauden dergestalt erd. mand, nied: nagels oder schrauben fest ift, daß es bei ente ftebendem Brande ohne Befchadigung oder doch in der Geschwindigkeit nicht meggenommen werden kann, als 2Ba: pen vor den Gebauden, Zapeten, Defen, eingemauerte Spiegel, eingemauertes Brau und Brenn-Gerathe, oder mas fonft ju irgend einigem Rabrungebe. trieb, durch Ginmauern, Rageln oder Schrauben befestiget ift, befestigte Bucher-Repositoria, jedoch nicht Die Bucher, jugerichtete Apothecker = und Raufmanns Laden, doch nicht die dar. in befindlichen Waaren, Buchfen und Materialien, festgeschrobene Spiegel. Tifde, und dergleichen, fann mitge rechnet werden; Mur muß der Eigene thumer bei der Subscription alles Stuckweise, mit dem dafür a Stuck gerechnetem Werthe, bei dem Gebaus de worinn es sich befindet, benennen. Es ift aber niemand verbunden, wenn er nicht will, Diese Stude mit eine schreiben zu laffen.

21tt. 26.

Grund und Boden, worauf das Gebäude stehet, oder Jura dest Iben, wenn diese Jura gleich durch den Brandt verlohren geben konnten, werden nicht mit zum Werthe des Gebäudes gerechenet.

mer.



net. Hatte aber ein Gebäude ein solches Grundwerk, welches durch Brandt ruiniret oder doch beschädiget wetden Bann, i. E. wenn ein Gebäude auf Pallisaden oder Schlenkwerk stebet, Releler, das Grundwerk einer Mühle 2c. Dieses alles muß in soferne mitgerechnet werden, als eine Beschädigung durch Feuer dabei Stat hat.

2itt. 27.

Mon der Art. 24. bestimmten Gos cietateregel, Die im guten baulichen Stande befindlichen Bebaube nicht unter dem Werth einzuschreiben, find gleichwol diejenigen Befiger vongand. gutern ausgenommen, deren Borfaho ren, oder fie felbit, den Sof, oder doch das Wohnhaus, prachtiger, oder in den Unterhaltungskoften schwerer, gebauet haben, als fie es jum Ertra. ge Desjenigen Gutes proportionirt finden, wozu der Hof oder das Wohnbaus eigentlich geboret. Diefe tonnen awar, wenn sie wollen, auch nach Der Regel des Urt. 22. bis 26. ein. Schreiben. Gie find aber dazu nicht perbunden. Sondern fie konnen dem Hause, auch übrigen zu kostbar gebaueten Gebauden, einen folden Werth feken, worin fie wieder zu bauen ges Denten, wenn das jest da stebende ab. brennen follte. Jedoch muffen fie, bei jedem Gebaude, welches fie alfo einfcreiben laffen, foldes bei der Gub. feription anzeigen. Nicht minder mufsen sie auch benjenigen Werth des Gebaudes benennen, welchen es haben wurde, wenn es nach der Regel des Art. 22 bis 24. follte eingeschrieben werden. Es verstehet sich aber bei diesem Art. von selbst, daß der Unterscheid zwischen dem vorhandenen und einem zu den Revenüen des Gutes sich proportionirenden Gebäude sehr beträchtlich sevn muß. Denn sonst findet dieser ganze Artikel nicht Stat.

21rt. 28.

Bei denjenigen Gebauden binge. gen, welche fich nicht in gutem bauli. chen Stande befinden, fondern an Ma. terialien schadhaft, oder sonft verfallen sind, kehret sich die oben Art. 24. ermabnte Regel um. Es wird dabei von Gocietats megen darauf gefeben, daß ja nicht über den Werth, wol aber etwas, jedoch nicht gar zu viel, darunter eingeschrieben werde. DRiff alfo der Eigenthumsherr gerne in Diefe Gocietat treten; Und er kann oder will gleichwol fein Gebaude nicht, vor der Ginschreibung, in gutem baulichen Stand fegen: Go kann er awar vor der hand die Subscription des Gebaudes, mit einem nach feinem Be-Dunten verminderfen QBerth einfen= den. Sobald aber Die Erofnung der Societat angefundiget worden, muß er daffelbe von Werkverftandigen tari. ren leffen. Und die Lave bet ver Subscription einsenden. Er muß auch auch fodann, unter der einzusendenden Eare, eine Zeit, hochstens von 10 Jah: ren, bestimmen, worin er das Gebaude in guten baulichen Stand setzen wolle.

Art. 29.

Es ware denn dief der Sall : Daß der Eigenihumshert an Diefes Bebaude darum teine Roften mende, weil er entweder ein gang neues dabin gu feggen, oder es auch gang abzubrechen und nicht wieder ju bauen, gedentet. In beiden Fallen muß zwar das Bebaude in der Subscriptions. Lifte, benannt, aber nichts dafür in Werth gesehet und ausgeworfen werden; Auch der Eigenthumer eine Zeit, von hoche ftens 10 Jahren, bestimmen, worin er Das Gebäude entweder gang neu bauen, oder auch ganglich abbrechen will. Und er bekommt fodann, wenn diefes Bebaude ihm abbrennen follte, dafür fo lange nichts vergutet, als er nicht den vorhabenden neuen Bau dociret, und das neue Gebaude hat einschreis ben lassen.

Art. 30.

Die Werkverständigen taxiren in dem Act. 28. erwähnten Falle, das Gebäude zuförderst also, wofür es, also wie es angelegt ist, neu wieder erbauet werden kann. Sodann zeigen fte, in der schriftlich zu machenden

Lare, die Schadhaftigkeit der Mate. rialien, wo fie fich befindet, oder die fonstige Baufalligkeit des Bebaudes, worin sie bestehet und an welchem Theile des Gebaudes fie vorhanden ift, genau an. Gie machen den lleberfclag der Roften, wenn alles in guten baulichen Stand gesetzet werden foll, Dergestalt, daß reichlich damit ausgelanget werden fann; Sa nicht ju gering, fondern lieber eimas ju boch. Diefen Betrag der Reparations. Ro. ften rechnen fie von demjenigen Werthe des Gebaudes, mofur es gang neu wieder erbauet werden fann, ab. Und das übrig bleibende ift fodann der Werth, wofür das Gebäude eingeschrieben wird.

Art. 31.

Bu der im vorstehenden Artikel erwähnten Taration mussen allemal sols che Werkverständige genommen werden, welche in dieser Societät sich besinden: So bald dieseibe sich also ausgebreitet hat, daß sich dergleichen auf und binnen zwo Meiten besinden. Bis dahin können auch andere Werkverständige genommen werden.

Art. 32.

Die Toration veranstaltet; In den Domainen der Beamte des Orts; Unter der Ritterschaft aeschiehet sie uns ter der Direction eines der zunächst woh-



wohnenden in dieser Societät stehenden Landbegüterten, welchen jedoch
der Eigenthumsherr des zu tapirenden
Gebäudes selbst dazu erbitten kann; In den Städten unter der Direction
des Magistrats, oder eines von selbigem dazu ernannten Rathsgliedes.
Der Beamte, der Landbegüterte, die
Magistratsperson, wovon die Laration dirigiret worden, unterschreibet
dieselbe mit, zusamt den Werkverstäns
digen so die Laration verrichtet haben.

Art. 39.

Was Art. 28. 30. 31. 32. bon verfallenen oder an Materialien fcod. haften Gebäuden gefagt worden, bas ift gleichwol nicht von Rleinigkeiten zu verstehen. Wenn einmal diese Goeietat eröfnet fenn wird : Go wird es von den Societatsgenoffen naber beftimmet werden, was hieben, nach Unterscheid der Wichtigkeit eines Bebaudes für eine Rleinigkeit geachtet werden folle. Bis dabin bleibet es dem Gewissen derer so die Direction Der Laration führen überlaffen, folches nach der Wichtigkeit des Gebaudes und nach den Umständen des Gigenthumsberrn ju beurtheilen. Menn jedoch mehrere Gebaude eines Gigen= thumsberen an Materialien schadhaft oder sonft verfallen maren: Go muß der Betrag aller Kolken, ju Wieder. berftellung diefer Bebaude in baulichen Stand in Erwägung gezogen werden.

21rt. 34.

Bei den nicht im gutem baulichen Stande befindlichen; Sondern besträchtlich an Materialien schadhaften, oder doch sonst verfallenen, und auso nach dem Art. 28 bis 32. einzuschreis benden Gebäuden, findet das oben Articulo 25. gefagte nicht Stat. Es kann mithin dabei nichts von dem das selbst erwähnten mit in Werth gesezzet werden: Sondern blos dasjenige, so eigentlich zum Gebäude an sich geshöret.

Art. 35.

Wenn jemand nach der Regel des Art. 28 bis 32. sein Gebäude hat einschreiben taffen; Er setet es aber nächstem in guten baulichen Stand: So kann er nicht nur, sondern er muß auch daffelbe nach der Regel des Ara 22 bis 24. einschreiben lassen.

Art. 36.

Wenn in einer Stadt, oder in einer Gegend auf dem Lande, der Preis der Baumaterialien, oder and derer Erfordernisse zum neuen Bau, merkbar steiget; Und dieses hat nicht eine temporelle, sondern fortrechtende Ursache: So stehet es den Einwohnern der Stadt, oder den Bewohnern der Landgegend, frei, ihre Gebäude nach Proportion im Einschreibungswerthe B 2

qu erhöhen. Hingegen fiele auch der Preis der Erfordernisse zum neuen Bau merkbar; Und zwar nicht durch einen temporairen, sondern fortwaherenden Umstand: So können sie ihre Subscription proportionsmäßig erniedigen.

Art. 37.

Sollte jemand, nachdem er in diefe Societaet getreten ift, und fein im guten baulichen Stande gemefenes Gebäude, oder seine Bebaude, nach dem Art. 22 bis 26., hat einschreiben laffen, foldes ober folde sichibarlich fehr verfallen laffen; Oder follte auch ies mand, fein Inhalts Art. 28. 30. 31. 32. eingeschriebenes sichtbar weiter berfallen lassen: Go bleibet es zwar, bon Societaets megen, dem Beamten und Outsberen lediglich überlaffen, ob und wenn er das fichtbar verfallende in qu= ten baulichen Stand seken wolle; Und in den Städten derjenigen Beborde, welche die Policepaufsicht daselbst hat, ob und wenn fie den Gigenthumer dazu amalten wolle. Gleich wol wenn ein folder Fall Demienigen, welcher das Allgemeine der Societnet zu beforgen bat, glaubhaft angezeiget wird; Diefir auch die Sache untersuchen loffen und mahr befunden bat; Go fundiget er dem Eigenthumer schriftlich an: Daß ihm für das oder die Gebäude quaeltionis, wenn ihn ein Brandt betreffen follte, nur dreiviertheile des ein,

geschriebenen Weribs werden erstattet werden, woferne er nicht binnen drei Jahren dociren wurde, alles in bauli. den Stand gefetet zu baben. Erfol. get die Docirung binnen drei Sahren nicht: Go notificiret er ibm, daß er nur die Salfte des Werths erstattet erhalten werde, woferne er nicht in den folgenden drei Jahren die Berftellung in baulichen Stand docire. Diefe Motification wird, nach Berlauf Der sechs Jahre, auf & wiederholer. Werm aber neun Jahre, ohne Docirung der Berftellung in baulichen Stand, berftrichen find: Go wird dem Eigen. thumer angefundiget, daß er fur diefes oder diese Bebaude teine Erstattung erhalten werde, so lange er nicht die Berstellung in baulichen Stand docire. Und dies wird denn auch, von demies nigen der das Affgemeine der Gocies taet beforget, wurklich und unnachlafe fig alfo volliogen, daß er fur den Eis genthumer, betrift das oder Die Ges baude quaestionis ein Brand in den erften drei Jahren, nur dreiviertel, in den zweiten drei Jahren nur die Baffte, in den dritten drei Jahren nur einvier. tel des Einschreibungs : Quanti, nach Berlauf von neun Jahren aber nichts ausschreibet. Wie aber ein fo merte bares Berfallenlaffen eines Bebaudes, oder einiger, daß daraus Befahrde für die Societaet zu besorgen stehet, auf davon geschehene Ungabe, in zuverlaß fige Gewißheit zu stellen sen: Das wird man kunftig in ten unzielseblis

den Regeln, für denjenigen der das Allgemeine der Societaet beforget, finben.

21rt. 38.

Die Einschreibung der zur Ritterschaft gehörigen Jose, Dorfer, Muhsten, Glashütten ze. kann nicht anders als durch den Gutsberrn selbst gescheben; Rämlich dieser sendet die Gubsscription, mit nach dem Art. 22 bis 26, oder nach dem Art. 27, oder nach dem Art. 28. 30. 31. 32. bestimmten Werthe, an denjenigen ein, welcher das Allgemeine der Societaet besorget; Und zwar von ihm eigenhändig unterschrieben und untersiegelt.

Art. 39.

Satte jedoch ein Pachter, in Sinficht auf die Josgebaude, ein Glashuttenmeister, Muller, Hollander, Krüger, oder sonstiger Pachter in Hinsicht auf seine besitzende Gebäude, Feuerschäden im Contracte übernommen; Und er wollte dieserhalb in diese Societaet treten: Go kann er solches auf seine Contracts. Jahre, in soferne er ein freier Mann ift, ebenmäßig thun.

21tt. 40.

Die Einschreibung aus den Stadten geschieber regulariter durch den Magistrat der Stadt; Der die sonstige Obrigkeit, welche die Beforgung des Policeiwesens daselbst hat. Es muß daher ein jeder Burger und Einwohner einer Stadt, der seine Gebäude einsschreiben lassen will, bei seiner unmittelbaren Obrigkeit sich melden, und seine Gebäude angeben.

21tt. 41.

Ware es gleichwol notorisch, daß der Magistrat der Stadt dieser allgemeinen Societaet nicht beitreten will; Oder wenn der Stadteinwohner bei seiner Obrigkeit sich meldet, bezeugte dieselbe kein Belieben zur Theilnehmung an dies ser Societaet: Sokann jeder Burger oder sonstiger Einwohner dieser Stadt seine Subscription auch unmittelbar an denjenigen einsenden, der das allges meine der Societaet beforget. Sie muß aber mit seinem vollen Vor- und Zue Nahmen unterschrieben sepn.

Art. 42.

Wenn der Magistrat einer Stadt, Inhalts Art. 6, die Subscription seiner ganzen Stadt besorget: So ist zur Zeit nichts weiter notbig, als daß er nur, wie dishero, bei dem Nahmen einnes jeden Eigenthumsherrn, ein jedes demselben zuständiges besondere Bedaus de besonders benenne, und wenn es in gutem baulichen Stande ist, Inhalts Art. 22 bis 26, wenn es aber an Materialien schadhaft oder sonst daufällig B 3

ware, Inhalts Urt. 29 bis 33. in Werth. fete. Jedoch ift noch jur Zeit, bei ben an Materialen ichabhaften, ober fonft verfallenen Gebäuden, die Zugiehung von Werkverständigen in den Städten gleichwie auf dem Lande nicht nothwen-Dig: Sondern der Magistrat sebet dies fen schadhaften oder baufälligen Gebauden nur einen ohngefährlichen Werth; Er bemerket gleichwol ben jedem Gebaute, mobei foldes gefdeben'ift, baffelbe durch Beischreibung des Wortes schadhaft. Gobald man aber fiehet, daß die Subscriptions : Summe von gebn Millionen, aus Ritterschaft und Städten zufammen genommen, mabre fceinlich werde voll werden: Coll ein Schema Subseriptionis einer gangen

Stadt, an jeden Maniffrat ergeben, der fich mittelft einer vorläufigen Gubscris ption gemeidet hat; Beldes Schema nicht allein febr deutlich, fondern jus gleich alfo eingerichtet fenn foll, daß es jugleich bei Entwerfung der Regeln Der dem Locali angemeffenen Lofdungs. veranstaltungen jur Grundlage Dienen fann. Und bei der Subscription der Stadt nach Diefem Schemate muß aledann, wegen der nicht im guten baulichen Stande befindlichen, fondern an Materialien schadhaften oder fonft verfallenen Saufer und Bebaude in der Stadt, dasjenige bevbachtet merden, mas die Art. 28, 29, 30. und 31. dies ferhalb besagen.

Drittes Kapittel.

Von der Vergütung eines entstandenen Brandschadens in dieser Societaet.

21tt. 43.

Alle und sede Brandsschäden, in soferne sie etwas in diese Societaet
eingeschriebenes betreffen, sie mögen
entstanden senn wodurch sie wollen,
werden in dieser Societaet ersehet:
Rur allein diesenigen ausgenommen,
welche durch seindlich agirende Kriegs.
heere verursachet werden.

21tt. 44.

Der Abgebrannte, oder durch Brand Beschädigte, trägt allemal so viel selbst mit bei, als der Brandtsschade auf dasjenige Quantum austrägt, wosür er in der Societät stechet. Z. E. die Societaet wäre 48 Millionen; Er flünde mit einem Gesbäude von 1000 Rthlr. in der Societaet

elea

cietaet ; Und Diefes Gebaude brennete ihm gang ab; Go erhielte er 1000 Rthir. weniger i fl. Stunde er aber mit Gebauden im Birth von 30000 Rthle. in der Societaet; Und ibm brennete ein Webaude von 1000 Rthle. ab: Go erhielte er 1000 Ribl. weniger 30 fl. Und brenneten ibm in diefem Falle alle feine Gebaude ab: Go betame er Deun und zwanzig Caufend neun bundert und ein und achzig Rthlr. 12 fl. N. Zwdr. Er batte alfo durch den Brand nur verlohren : 3m erften Salle I fl., im ameeten 30 fl. und im dritten 18 Rthlr. 36 fl. N. Zmdr.

21rt. 45:

Wenn, Behuf des Loschens, ein anderes Gebäude beschädiget, oder gar niedergerissen werden muß, wenn es gleich selbst vom Brande gar nicht ergriffen gewesen ware: So wird doch der dadurch entstandene Schade, vor ausgesetzt daß das Gebäude in die Societaet eingeschrieben gewesen ist, eben also vergütet, als wenn dieses Gebäude mit abgebrannt ware, oder die Beschädigung durch den Brand erlitten hätte.

21tt. 46.

Was jemand beim Brande an Mobitten, Baarfchaften, Berfchreibungen, oder sonstigen Briefschaften ver-

lieret, wird zwar nicht vergutet: Gleichwol follen, in den funftig befannt ju machenden unzielfeglichen Lofdungs. regeln, foiche Daafregeln genommen werden, daß forvol das Gebäude worin das Feuer aufgehet, als Diejenigen, welche Dabei in Der nachsten Befahr find, auf das geschwindeste, und mit der beffen Ordnung, von ihrem beweglichen Inhalt entlediget, mithin Pretiola, Baarichaften, Berichreibuns gen und andere Brieffchaften vom Werth, Waaren . und Wein . Las ger, Argeneien und beren Bebaltniffe in den Apotheten , Bibliothefen que famt den Meublen und Sausgerathe gerettet und in fichere Bermabrung gebracht merben. Das aber Dem Art. 25. gemaß, in den im guten baulicen Stande befindlichen Gebäuden mit an : und in diefe Gocietaet einges fcrieben ift, geboret eigentlich nicht ju den Mobilibus und wird in Diefer Societaet, in foferne es berbrannt, oder durch Brand ruiniret worden, mit vergutet.

21rt. 47.

Jedes Gebäude, welches ganz abgebrannt, oder doch durch Brand, oder Behuf des Loschens, also ruiniret ist, daßes eines ganz neuen Baues bedarf, wird nach demjenigen Quanto vergutet, wofür es in der Gocietaet eingeschrieben stehet.

Art.

Art. 48.

Hievon ift nur der einzige Fall auss genommen, wenn ein Gebäude unter der Art. 37. erwähnten Ankundigung stehet. In diesem Falle bekomt der Sigenthumsherr nur dassenige, was der ihm geschehenen Ankundigung ges maß ist.

21tt. 49.

Wenn ein Gebäude durch Brand, oder Benuf des Loschens, nur beschas diget worden, zwar beträchtlich, jes doch nicht alfo, daß es ganz nen wies derum muß gebauet werden, wie als. dann das Entschädigungs . Quantum, verhältnismäßig zu dem Quanto wos für es eingeschrieben ftebet, am tide tigften zu bestimmen fen? Darüber wird von der Societaet felbft, durch aus allen drei Theilen, den Domai. nen, der Ritterschaft und den Stads ten, dagu, wie auch ju Entwerfung Der übrigen Regulative, ju ernennende Manner berathschlaget, und das nabere bekannt gemachet werden. Regulariter aber foll der an fich unjutref. fende, und Berfürjung, entweder des Beschädigten oder der Societaet, bei fich führende Modus taxationis nicht C tat haben: fondern vielmehr das jur Wiederherftellung murflich Bermand. te die Bestimmung geben. Jedoch verstehet sich von felbit, daß folches nicht über Das Quantum wofür Das Gebäude eingeschrieben gewesen ift, noch auch fichtbar über das Berhalt: nif, zwischen diefem Quanto, und der Beschädigung, welche das Gebaus De erlitten batte, hintveggeben fann; Sondern daß vielmehr, wenn Diefis aus den Roften der Wiederherstellung des Bebaudes fich ergabe, folches ein unwiderfprechlicher Beweis fenn wurde, bag das Gebäude bisher nicht nach den Art. 22 bis 25, oder Art. 28 und 30. Diefer Gocietaeteregeln fer eingeschrieben gewesen; Mithin Der Eigenihumsherr dieferhalb der Gocies taet, in Binficht auf die borberigen Beitrage, fculdig geworden fen. Beis laufig wird hieben erinnert, daß eben and aus diefer Urfache, damit bei ibn betreffenden Brande, ihm an dem Bergutungs Duanto nichts abgehe, ein jeder fich übel rath, der fein Bebaude nicht lieber etwas ju boch als ju niedrig einschreibet; wenn es im guten baulichen Stande ift; Und dieß um defto mehr, da der Beitrag für ein Gebaude, nach Ausweisung Des Art. 44, gar wenig dadurch erhobet wird, wenn er daffelbe lieber etwas ju boch denn ju niedrig einschreibet. Denn wenn man die Gocietaet auf 48 Millionen, den ordinairen Brande schaden eines Jahres aber auf 16000 Rthle rechnet : Go ift der Beitrag im gangen Jahre a mille nicht mehr als 16 fl. Folglich wenn jemand fein Gebäude, welches vieleicht für 1000 Rible, wieder erbauet werden tonnte,

um

um ficher zu geben und die Gocietaet nicht ju verfurgen, lieber gu 1100 Rthlr. einschreibet: Go bezahlet er im gangen Jahre nur 13 fl. mehr, nam. lich ftatt 16 fl., Die er jahlen mußte, menn er Barglich einschreibe, 17% fl. Und auf denjenigen, der für 30000 Rthle. Bebaude in die Societaet eins geschrieben bat; Der mithin, bei Farglich von ihm gefchehener Ginschreie bung, im ordinairen Jahre 10 Ribl. erlegen mußte; Tragt folches, wenn er in gleicher Proportion erhöhet, mithin zu 33000 Rihir. seine Gebäude einschreibet, nicht mehr aus, als daß er nun im gangen Jahre, Statt 19 Rthle., 11 Rthle. bezahlet.

Art. 50.

Wer befunden wird, daß er fein im guten baulichen Stande befindlis ches Gebaude unter dem Werth (vid. fupra Urt. 22 & 24.) eingeschrieben babe; Es geschehe foldes bei der Urt. 49. gedachten Belegenheit, oder fonft: Der muß das Triplum eines jeden feit feiner Ginschreibung zu wenig geleifteten Beitrage, cum ufuris ben jes Dem Beitrage ber, an Die Societaet erlegen. Und hat ihn ein Brand betroffen: Go wird ihm diefes Quantum an feiner Brandentichadigung ab. gezogen. Much beschranten fich Diese Usurae nicht auf 20 Jahre: Sone bern sie laufen immer fort.

Urt. 51.

Das Brandenischädigungsgeld fann in dieser Societaet zu nichts anders angewandt werden, als fchlechts bin dem Endzwecke Diefer Gocietaet gemaß, mithin jur Diederherftellung des durch Brand Beschädigten, oder eines neuen Gebaudes an des abges brannten Stat. Es verftehet fich Das ber auch von felbit, daß fein arreff, es fen aus welcher Urfache es wolle, und die Forderung fep fo privilegiret wie sie wolle, selbst nicht wegen gandes : Contribution, herrschaftlicher oder Stadt , Steuer, Darnuf Stat haben, noch dieserwegen dem durch Brand Beschädigten ein Abzug gemachet werden kann; Rur allein Die Art. co. erwähnte Schuld ausgenommen. Ift aber das Bebaude wieder hergestellet, oder für das Emschädigungs-Quantum ein neues, anstat des abgebranns ten, erbauet: Alebann bat ein jeder Creditor Recht, feine Forderung, bei fehlendem andern Objecto, auf das Bebaude so gut ju verfolgen wie et fann.

Art. 52.

Eben daher ist auch die Frageübers flüßig: Ob das Brandentschädigungs. Quantum zum Feudo oder Allodia gehore? Weil dasselbe schlechthin zu Wiederherstellung des abgebrannten E oder

oder durch Feuer beschädigten Gebäus des angewandt werden muß: So hat das Brandentschädigungs Quantum keine dieser Qualitaeten an sich. Das dasur weder hergestellte oder neu aufgebauere Gebäude aber bleibet in der Qualitaet, oder erhält diesenige Qualitaet, worin das abgebrannte gewessen ist.

Art. 53.

Die Zusammenbringung Des Brandentschädigungs. Quanti gefchie. bet: Wenn der Brand in den Domainen gewesen ift, oder an einem Landesherrlichen Gebäude, bei dem Kammer Collegio; 3ft er unter der Ritterschaft gewesen, bei dem Colles gio des Engern Queschuffes; 3ft er aber in einer Stadt gemefen, bei derjenigen Vorderstadt, wohin diefe Stadt gehoret. Vorausgefest, daß das Collegium des Engern Ausschuf. fes und die Dorderftadt ju diefer Gocietaet getreten ift. Bis dabin werden die Societaetsgenoffen eines jeden ritterschaftlichen Amtes, und die Go. cietaetegenoffenen Stadte, fich darus ber unter sich vereinbahren; Und dies fe Bereinbahrung foll, nach eröfneter Societget, befannt gemacht werden.

Art. 55.

Sines jeden Orts unmittelbare Obrigfeit: Mithin in den Fürstlichen

Memtern das Amt, unter der Rittere Schaft der Gutsberr, und in den Stade ten der Magistrat, oder Diejenige Obrigfeit unter welcher fonft der Gie genthumsherr in Policeifachen febet, bringet den Beitrag ihres Orts jus fammen. Auf welche wohlfeilste 21rt derfelbe an diejenige Behorde gebracht werden konne, wohin Inhalts Art. 53. das gange Quantum jufam. mengebracht werden muß, darüber vereinbahren die Societaetsgenoffenen Gutsherren eines jeden ritterschaftlie den Amtes, und die Societaetsgenoffenen Stadte eines Birtels, fich umer fic.

21rt. 56.

Sobald die Allgemeinheit Diefer Societget auf Landesvergleichmäßigem Bege jum Gefeg geworden ift, mufe fen auch die Miethsleute und Dome. ftiquen Beitrag leiften; Ju der Maaffe : Daß die Miethe fo fie geben, oder ber Jahrelohn wofür fie Dienen, mit 15 Procent ju Capital gerechnet merde, und sie für Dieses Capital Beptran leiften. Wace aber jemand Miethe. mann und in Cohn flebender Bedien. ter jugleich; Go giebt er nur entwes der als Miethsmann oder als Domestique; Jedoch allemal von demies nigen Quanto, welches auf ihn am meiften für die Societget austragt.

Urt.



21rt. 57.

Es ift unerlaubt, und wird in diefer Sociefaet nicht geduldet, daß burch irgend einige Contractsart , eis ner dem andern feinen Beitrag aufburde, oder ihn für den andern über-Folglich darf fein Saus. nehme. herr für feinen Domestiquen Den Beis trag leiften, noch feinem Miethemann einen Theil feines Beptrags aufbur: den, oder für denfelben ibn übernebmen. Wer fo etwas thut, der muß 10 Jahre das Triplum Desjenigen Beitrags gablen, welchen er einem anbern aufgeburdet, oder für einen an= dern übernommen oder geleiftet bat. Denn Diefes ift nicht nur dem Grund. fage des leichten Tragens entgegen; Sondern es bringet auch dies berpor: Daf in den unnahrhaften, mitbin wenig bewohnten Stadten, Die Miethsleute den Sausherren, und bingegen, in den nahrhaften, mithin ftart bewohnten, die Sausberren Den Miethsleuten fehr leicht ihren Beitrag aufburden könnten.

21rt. 18.

Rur allein Pachter ganzer fürkliden, ritterschaftlichen, oder städtischen Bofe, sind hievon ausgenommen. Mit diesen kann also contrahiret werden, daß sie den Brandbeitrag für die sämtlichen, vermöge Contracte, in ihrem Gebrauch habenden Hofgebäude übernehmen muffen; Nicht aber für diesenigen Gebäude im Guste, welche Hollander, Schäfer, Schmiesde, und dergleichen kleine Pächter, Bauern oder Einlieger bewohnen. Gegen Uebernehmung dieses Beitrags aber fällt auch die Clausul im Constracte hinweg, daß der Pächter für densenigen Brandschaden einstehe, welcher durch seine oder der Seinigen Schuld oder Unvorsichtigkeit veranslasset werden wurde.

Art. 59.

Welcher Pachter eines ganzen Hoses, für die in seinem Gebrauch has benden Hosgebäude, den Brandbeistrag nicht übernehmen will, der wird in der Societaet als ein Miethsmann behandelt und angesehen; Jedoch also: Daß er für die in seinem Gebrauch habenden Hofgebäude nur die Hälfte desjenigen Beitrags, als Miets. mann, leistet, welcher darauf, nach dem ganzen Quanto, wofür diese Gesbäude eingeschrieben sind, fällt.

Art. 60.

Diese Societaet halt keine Kaffe: Sondern es wird nur aledann Beitrag geleistet, wenn Brandschade gewesen ist.

€ 2

Art.

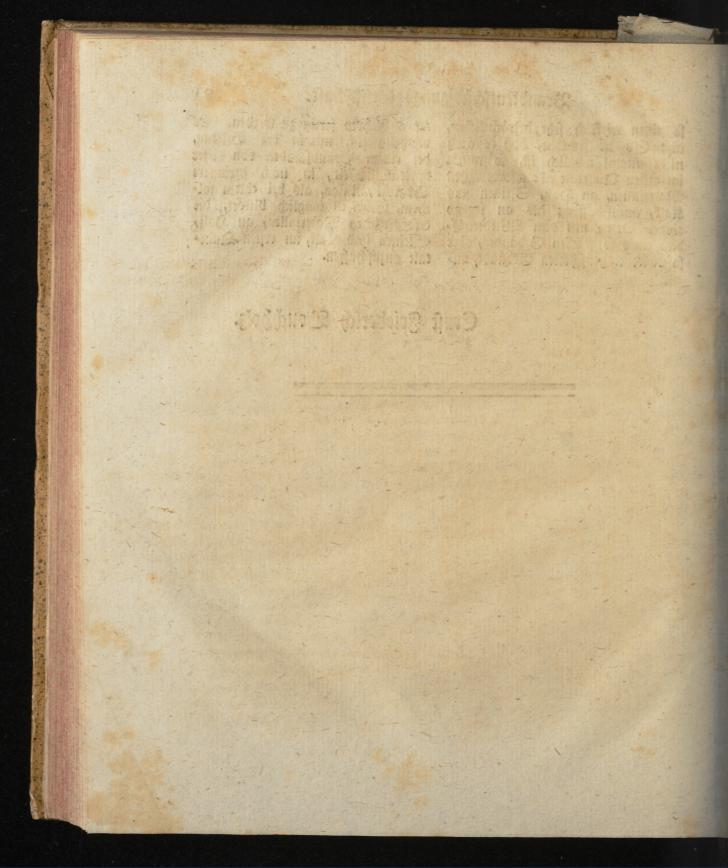
21rt. 61.

Wenn fich in diefer Societaet its gend einmal an einem Orte ein febr beträchtlicher Brandschade begeben follte: Go machet die Detsobrigfeit fo. fort den Ueberschlag, wie viel an diefem Orte, von den durch Brand eingeafderten Gebauden, in einem Jahe re wiederum erbauet werden tonne. Ein grofferer Beitrag, als hiezu erforderlich ift, wird in einem Jahre nicht ausgeschrieben ; Und auch Diefes Quan: tum wird auf Quartale vertheilet. 3. E. Gin jeder begreifet, daß in Diefer Societaet, wenn fie einmal ihre Bollftandigfeit wird erhalten haben, ein Brandschade von 30000 Rthlr. noch nicht für einen fehr betradilichen Brandschaden gehalten werden tann. Denn bei felbigem beträgt der Beitrag a mille noch nicht mehr als 30 fl.; Und folge lich für denjenigen, welcher für 30000 Rible. Gebaude in Der Societaet hat, noch nicht mehr als 18 Rthlt. 36 fl. Gleichwol wird nicht leicht ein Ort fenn, wo nebst den Baus materialien, fo viele Handwerksleus te, Subren und Tagelohner jufam. men gebracht merden tonnen, daß ein Bebaude im Werth von 30000 Rible., oder verschiedene, fo Diefen Werth ausmachen, wenn fie abgebrannt find, in einem Jahre wieder hergestellet werden fonnen. 3mei

Stabre geben gewiß damit bin: Beil, wenn auch die Baumateriolien binlanglich vorhanden waren, und Bimmer und Mauer . Leute, in den er ffen Jabren fertig wurden, dennoch Die Tifdler, Schmiede, Topfer 26. gewiß im zweiten Jahre annoch in Arbeit stehen. Deher hat auch ichon in Diefem Falle eine Bertheilung des Beitrags auf Quartale Stat. Es bedarf namlich im erften Quar. tale nur so viel aufgebracht ju werden, als zu Berbeischaffung ber Das terialien, an Solz, Steinen, Ralf, und dazu erforderlich ift, daß in dem erften Quartale der Wieder. aufbau feinen Anfang nehme. Das übrige wird auf solche Quartal. Ratas vertheilet, als nach dem von der Obrigfeit des durch Brand bescha. Digten Orts zu machenden Uebers fclage nothwendig ift, damit der Wiederaufbau feinen unbehinderten Fortgang, bis jur aanglichen Bol. lendung, erhalten fonne. Und fo murde Denn, wenn mon in Diefem Falle auf bas erfte Quarial, weil Darin die Berbeischaffung der Mates rialien gefdiehet, Die Balfte reche net, in dem erften Quartale Der Beitrag a mille 15 fl., und alfo auf denjenigen, der für 30000 Ribir. Gebaude in Der Societaet hat, ohngefähr 1 Riblr. 16 fl. 4 pf. aus. tragen. Mimt man aber einen Brand. Schaden von 100000 Rible. und als so einen wirklich sehr beträchtlichen, an: Go ist sichtbar, daß es auch nicht einmal möglich ist, so wenig im ersten Quartale alle erforderlichen Materialien, an Holz, Steinen und Ralk, anzuschaffen; als an irgend einem Orte, mit dem Wiederauf, bau eines so starken Gebäudes, oder so vieler eingeascherten Gebäude, uns

ter 6 Jahren fertig zu werden. Es vertheilet sich mithin der Beitrag, bei einem Brandschaden von dieser Beträchtlichkeit, in noch geringere Quartal Ratas, als bei einem solomen, wobei es möglich bleibet, die erforderlichen Materialien, an Holze Steinen und Kalk, im ersten Quare tale anzuschaffen.

Ernst Friederich Bouchholz.



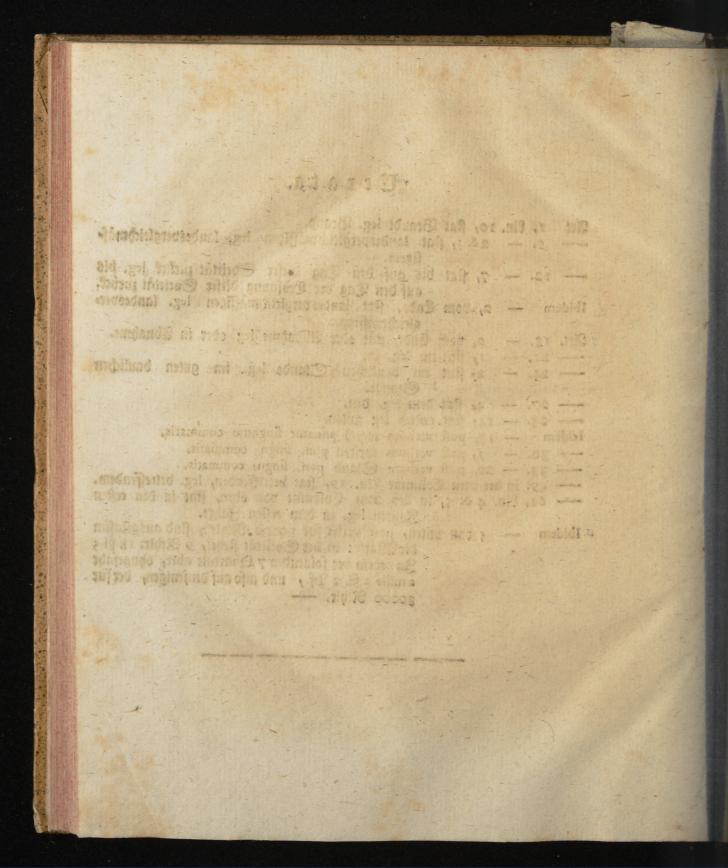


http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn828353336/phys_0028

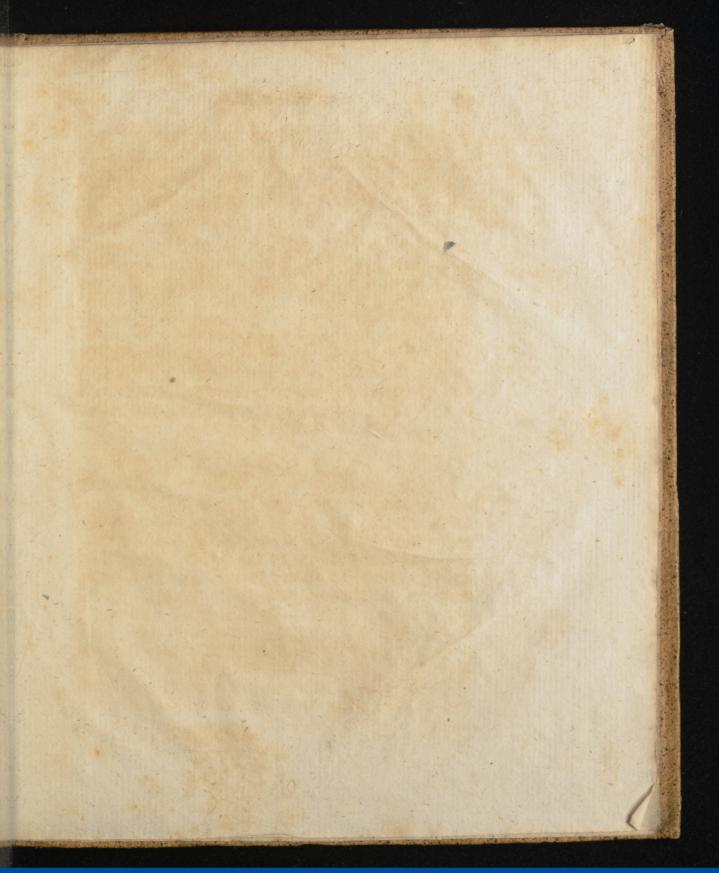
DFG

Errata.

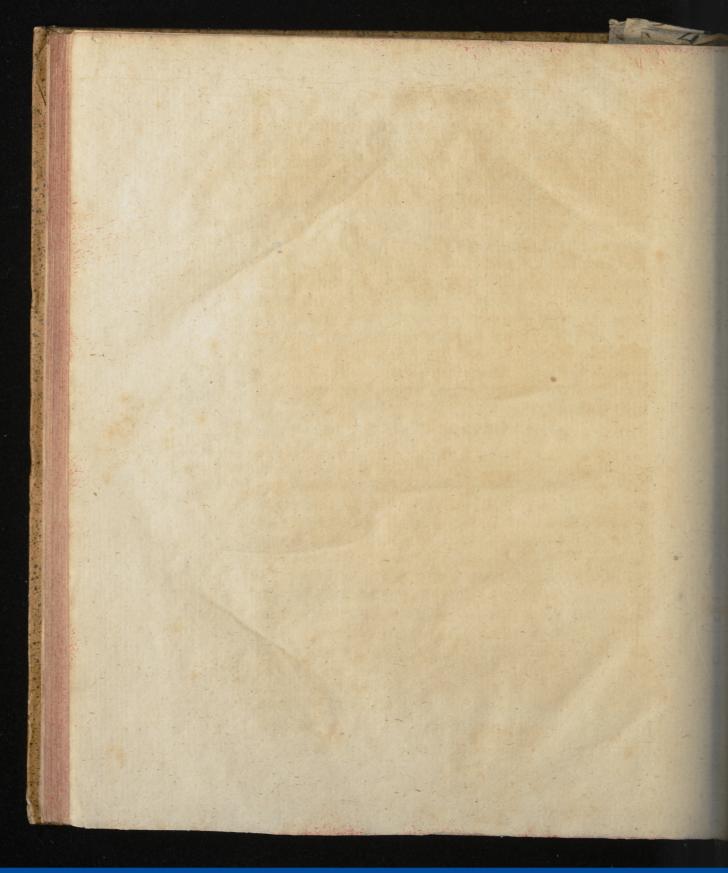
Art.	ī.	Lin.	10, fat Braudt leg. Brand.
-	9.	-	2&3, stat landesvergleichmässigen leg. landesvergleichmäs
			linem.
	-		7, stat bis auf den Tag dieser Societat juruck leg. bis auf den Tag der Erofnung dieser Societat juruck.
Ibide	m	-	2, vom Ende, fat landesvergleichmäffigen leg. landesver-
			aleichmässigem.
Art.	18.	-	2, vom Ende, stat oder Abnahme leg, oder in Abnahme.
-	21.	-	I, stat im leg. in.
-	24.	-	2, ftat im baulichen Stande leg. im guten baulichen
			Stande.
			4, stat dem leg. den.
			14, stat gutem leg. guten.
			18, post verbum werth ponatur singnum commaris,
			1, post verbum taxiren pon. fingn. commatis.
			22, post verbum Stand pon, singn, commatis,
-	49.	mI	der 2ten Columne Ein. 19, fat betreffenden, leg. betreffendem.
-	61,	Lin	. 4 & 5, in der 2ten Columne von oben, fat in den ersten
78.7			Jahren leg. in dem ersten Jahre.
Ibide	£ 100	-	5 von unten, post verba für 30000 Rthite., sind ausgelassen
			Die Borte: in der Societat stehet, 9 Rthlr. 18 fl.;
			In jedem der folgenden 7 Quartale aber, ohngefahr
			a mille 2 fl. 2 Pf., und also auf denjenigen, der für
			30000 Ribit. —



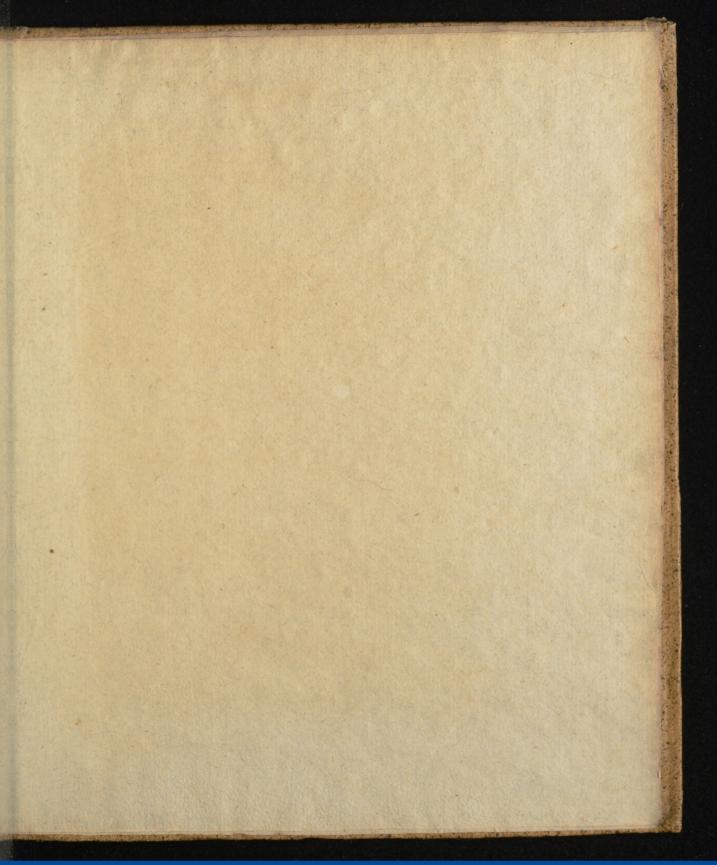




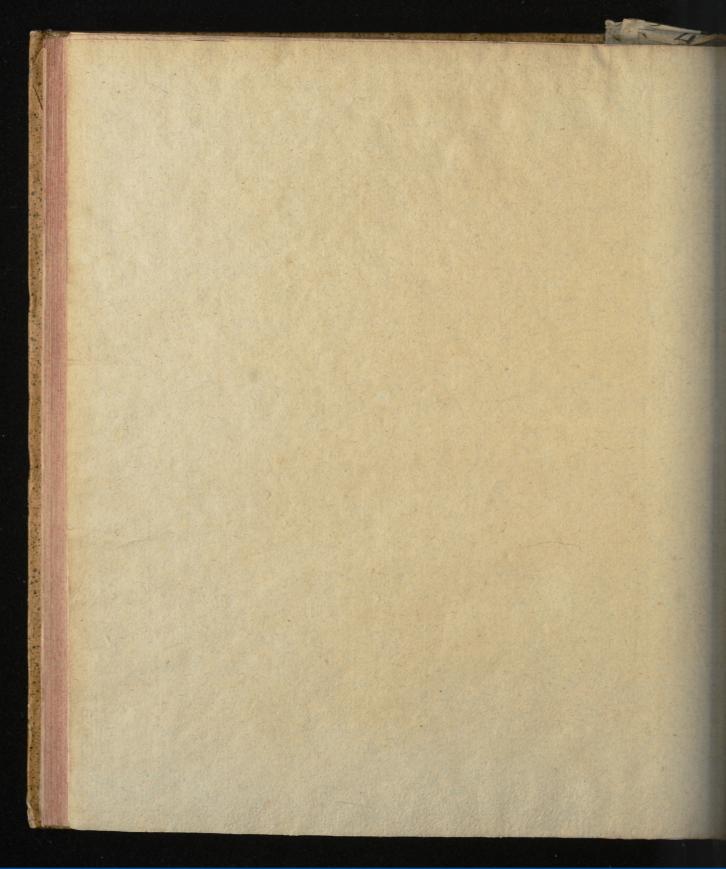




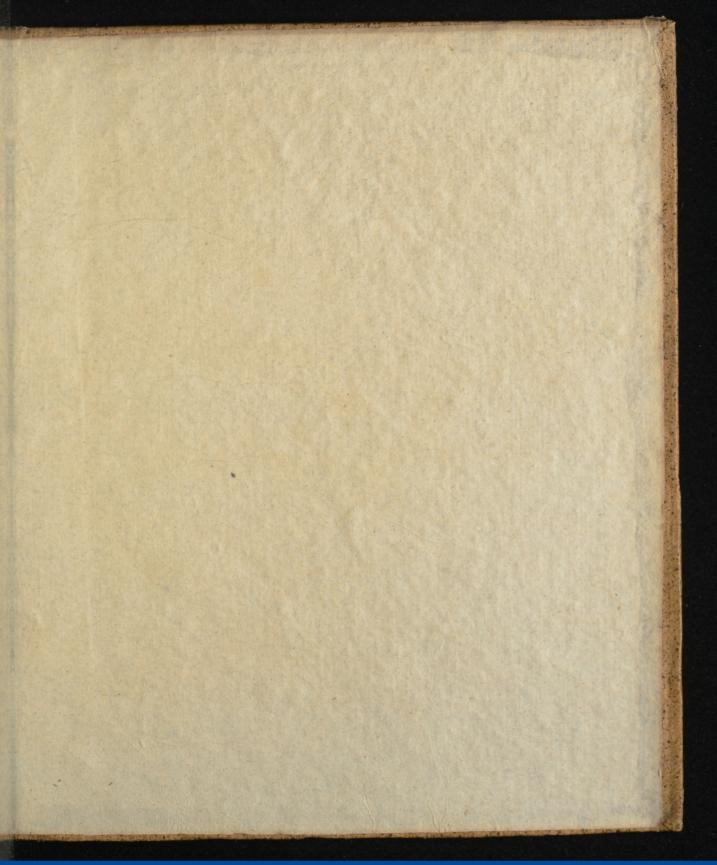








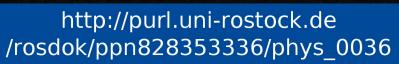














57.

60

80

A7

87

C7

01

02

03

60

5.0 5.0

17

18

A2

B2

C2

A1

B1 C de Ref 8+

the scale towards document und wird in die= t geduldet, daß Contractsart, einen Beitrag auf. den andern überdarf tein Saus restiquen den Beis inem Miethsmann Beptrags aufbur: ben ihn übernehas thut, der muß riplum besjenigen den er einem ane er für einen ans der geleistet bat. nur dem Grund. ragens entgegen; auch dies hermahrhaften, mitin Städten, die ausherren, und hrhaften, mithin Sausberren den ht ihren Beitrag

> er ganger fürklis n, oder ftadtis bon ausgenom= un also contraden Brandbeis 1, vermoge Con-

tracte, in ihrem Gebrauch habenden Sofgebaude übernehmen muffen ; Nicht aber für Diejenigen Gebaude im Gus te, welche Hollander, Schafer, Schmies de, und dergleichen fleine Dachter, Bauera oder Ginlieger bewohnen. Gegen Uebernehmung Diefes Beitrags aber fallt auch die Clauful im Contracte hinmeg, daß der Pachter für denjenigen Brandschaden einftehe, melder durch feine ober der Geinigen Sould oder Unvorsichtigfeit veranlaffet werden murde.

art. 19.

Welcher Pachter eines ganzen Dos fes, fur Die in feinem Bebrauch bas benden Sofgebaude, den Brandbeis trag nicht übernehmen will, der wird in Der Societaet als ein Miethsmann behandelt und angesehen; Jedoch als fo: Daf er fur Die in feinem Bebrauch habenden Sofgebaude nur die Salfte desjenigen Beitrags, ale Miets. mann, leiftet, welcher barauf, nach dem ganzen Quanto, wofür diese Bes baude eingeschrieben sind, fallt.

Art. 60.

Diefe Societaet halt feine Raffe : Sondern es wird nur aledann Beis trag geleistet, wenn Branofchade gewesen ift.

Q

Art.



Inch 5-